



VERORDNUNG

des Landratsamtes Hohenlohekreis
als untere Naturschutzbehörde

über das Landschaftsschutzgebiet

"Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal"

vom 30. Mai 2000

Aufgrund von §§ 22 und 58 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) i.d.F. vom 29.3.1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Muldingen, Dörzbach, Krautheim, Ingelfingen und Künzelsau, Hohenlohekreis, werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung **"Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal"**.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5435 ha.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt im wesentlichen folgende Landschaftsbestandteile:
 - Talau der Jagst mit Prall- und Gleithängen und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal
 - Seitenbäche der Jagst mit angrenzenden Gebieten:
 1. Rötelbachtal von der Mündung bis zur Kreisgrenze Schwäbisch Hall
 2. Buchenbach von der Mündung bis ca 400m unterhalb von Nitzenhausen
 3. Speltbach von Berndshofen bis zur Ortsgrenze von Wolfsölden, Berndshausen und Büttelbronn

4. Hetzlesbach von Heimhausen bis zur Landesstraße bei ehem. Karoldshausen
5. Lausenbach von der Mündung bis ca. 300m südlich von Simprechtshausen
6. Märzenbach von der Mündung bis Simprechtshausen
7. Roggelshäuser Bach von Mulfingen bis zur Kreisgrenze Schwäbisch Hall
8. Ette von der Mündung bis zur Kreisgrenze mit den Seitenbächen
 - Staigerbach bis unterhalb der gleichnamigen Ortschaft und
 - Pippibach von Zaisenhausen bis zur Kreisgrenze Schwäbisch Hall
9. Reitersklinge östlich von Ailringen
10. Reißbachtal von Ailringen mit den Seitenbächen
 - Steinbach bis Kreisgrenze Main-Tauber-Kreis
 - Meißebach bis Kreisgrenze Main-Tauber-Kreis
 - Hollenbach bis ca 200m unterhalb des gleichnamigen Ortes
11. Hohebach von Hohebach bis unterhalb Seidelkilingen
12. Forellenbach von Hohebach bis an die Ortschaften Weldingsfelden und Wendischenhof
13. Kiesgraben bei Dörzbach
14. Goldbach von Dörzbach bis Kreisgrenze Main-Tauber-Kreis
15. Laibach von Klepsau bis zur Kreisgrenze Main-Tauber-Kreis
16. Horrenbach von der Einmündung bis zur Kreisgrenze Main-Tauber-Kreis
17. Ginsbach von Altkrautheim bis Oberginsbach mit den Seitenbächen
 - Meßbach von der Mündung bis zum gleichnamigen Ort
 - Lützelbach u. Märzenbach bei Unterginsbach
18. Zimmerbach bei Gommersdorf

sowie weiteren Klingen.

- (3) Vom Schutzgebiet ausgenommen sind die Ortslagen von Eberbach, Buchenbach, Berndshofen, Heimhausen, Mulfingen, Bachmühle, Zaisenhausen, Ailringen, Hohebach, Dörzbach, Klepsau, Horrenbach, Krautheim (Tal), Altkrautheim, Unterginsbach und Gommersdorf sowie die als Naturschutzgebiete geschützten Bereiche.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte M 1 : 25 000 und in 7 Karten M 1 : 5 000 grün umrandet und die Schutzgebietsfläche grün gepunktet eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Hohenlohekreis , Allee 17, 74563 Künzelsau und bei den Bürgermeisterämtern Mulfingen, Dörzbach, Krautheim, Ingelfingen und Künzelsau zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. der Schutz vor Beeinträchtigungen der das Schutzgebiet bestimmenden Gewässer Jagst, Ette, Reißbach und Ginsbach,
2. die Erhaltung einer landschaftlich reizvollen, vielgestaltigen historischen Kulturlandschaft mit vielen naturnahen Bereichen,
3. die Erhaltung als besonders geeigneter Erholungsraum für die Allgemeinheit,
4. der Schutz charakteristischer Landschaftsbestandteile wie Raine, Böschungen, extensive Grünländer, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Einzelbäume, Baumreihen, Klingen, Hecken, Gewässer, Trockenmauern, Wacholderheiden und Steinriegel
5. der Schutz und die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten von seltenen, gebietstypischen Tier- und Pflanzenarten wie Orchideen ssp, Schlingnatter oder Eisvogel.

§ 4 Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder zu verändern;
 3. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu ändern;
 4. Einfriedungen zu errichten oder zu ändern;
 5. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern und Freizeitnutzungen wie Mountain-Biking im einzelnen oder im Rahmen von Veranstaltungen, Schwimmwettbewerbe oder Bootsveranstaltungen durchzuführen
 6. Flugplätze oder Gelände für das Starten oder Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitflugzeuge, Gleitfallschirme) sowie Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen anzulegen oder zu verändern;
 7. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen oder Abgrabungen;
 8. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- und andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern, sowie Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, die nicht der naturnahen Entwicklung der Gewässer dienen, durchzuführen;
 9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
 10. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Maßnahmen;
 11. Motorsport zu betreiben;
 12. die Bodennutzung zu ändern, insbesondere durch Aufforstungen, Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen, Vorratspflanzungen von Gehölzen oder Blumen oder durch die Anlage von Kleingärten;
 13. Dauergrünland umzubrechen;
Als Dauergrünland gelten Flächen, wenn Sie ohne Anrechnung des Aussaatjahres länger als 5 Jahre bestehen.
 14. landschaftsbestimmende Bestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gewässer, Trockenmauern oder Steinriegel, zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
 15. Gegenstände zu lagern, ausgenommen Gegenstände, die zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind, und Produkte, die von diesem oder einem angrenzenden Grundstück stammen und landschaftlich nicht störend in Erscheinung treten.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat, oder solche Wirkungen durch Auflagen oder

Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten nicht für die
1. im Sinne des Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt, und Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, daß
 - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
 - b) Dauergrünland nicht umgebrochen wird;
 - c) wesentliche Landschaftsbestandteile wie Gewässer, Feldgehölze, Hecken, Steinriegel, Trockenmauern, Streuobstbäume nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
 - d) eine im Sinne von § 3 dieser Verordnung geschützte Flächennutzung nicht geändert wird.
 2. landwirtschaftliche Bewirtschaftung der in den Karten M 1 : 5 000 mit blauer Linie versehenen Gebiete mit folgenden Handlungen:
 - a) Vornahme von Aufschüttungen, die keiner bau- oder naturschutzrechtlichen Gestattung bedürfen;
 - b) Wechsel der Grundstücksnutzung zwischen Grünland (Wiese oder Weide) und Ackerland; im übrigen gelten die unter Ziffer 1 c und d genannten Maßgaben.
Wasserrechtliche Bestimmungen bleiben dadurch unberührt.
 3. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie für die Anlage von Rückegassen und teilbefestigten Maschinenwegen.
 4. im Sinne des Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, jagdliche Anlagen landschaftsschonend in Gestaltung und Lage zu errichten oder zu unterhalten sowie der Fischerei mit der Maßgabe, an der Jagst und ihren Seitenbächen Angelplätze landschaftsschonend und unter Berücksichtigung von Brutplätzen zu errichten oder zu unterhalten.

5. ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und gleichgestellte Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung am Gewässer und den dazugehörigen Randstreifen sowie die Entwicklung von Gewässerrandstreifen mit der Zielrichtung naturnaher Auewald
- (2) Unberührt bleibt auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen.
- (3) Unberührt bleibt ferner die Nutzung folgender Grundstücke :
1. Flst. 1701 und 1701/11, Gem. Altkrautheim als Parkplatz während der Krautheimer Herbstmesse
 2. Flst. 1657, Gem. Altkrautheim als Sportplatz und Grillplatz
 3. Flst. 1600, Gem. Krautheim als Sommercampingplatz
 4. Flst. 1962 u. 2038, Gem. Klepsau als Sommerzeltplatz
 5. Flst. 1418, Gem. Ailringen als Bolzplatz
 6. Flst. 81, 81/1, 82, Gem. Buchenbach als Festplatz und Sommerzeltplatz
 7. Flst. 1502/1, 1497/2 und 1496 Gem. Eberbach als Parkplatz sowie Flst. 1502 Gem. Eberbach als Zeltplatz, beide während des Eberbacher Gassenfestes
 8. Flst. 4657 teilweise, Gem. Mulfingen, als Sommerzeltplatz

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung sowie durch den Pflegeplan der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Stuttgart im Rahmen des Pflegeprojektes "Trockenhänge im Kocher- und Jagsttal" festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind. Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

Schlußvorschriften

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung

- gen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt jeweils am Tage nach ihrer Verkündung für das entsprechende Gemeindegebiet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:
 1. Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 27.12.1972 über das Landschaftsschutzgebiet "Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten" für den Bereich des Hohenlohekreises
 2. Verordnung des Landratsamtes Buchen vom 28.2.1955 über das Landschaftsschutzgebiet "Landschaftsteile in der Gemarkung Krautheim".
 3. Verordnung des Landratsamtes Buchen vom 5.6.1961 über das Landschaftsschutzgebiet "Landschaftsteile auf den Gemarkungen Horrenbach, Klepsau und Krautheim"
 4. Verordnung des Landratsamtes Buchen vom 10.6.1959 über das Landschaftsschutzgebiet "Stein"
 5. Verordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 29.12.1981 über das Landschaftsschutzgebiet "Weiher bei ehem. Karoldshausen und Umgebung".

Künzelsau, den 30. Mai 2000

Landratsamt Hohenlohekreis

Lang, Erster Landesbeamter

Verkündungshinweise:

Nach § 60a Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 59 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung schriftlich beim Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung

des Landratsamts Hohenlohekreis

als untere Naturschutzbehörde

zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal“ im Bereich der Ortschaften Klepsau und Dörzbach

vom 15.10.2010

Auf Grund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 29 Abs. 1 und 73 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Landratsamts Hohenlohekreis als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal“ vom 30. Mai 2000, geändert durch die Verordnung des Landratsamts Hohenlohekreis als untere Naturschutzbehörde zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten zwischen Kreisgrenze Schwäbisch Hall und Gemeindegrenze Krautheim/Schöntal“ im Bereich der Jagstmühle Ailringen vom 26. März 2002 wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 wird folgender Absatz 6 angefügt:
Hinsichtlich der Flurkarte M 1 : 5.000 Einzelblatt 2 gilt für die Abgrenzung des Schutzgebiets östlich von Klepsau die Karte im Maßstab 1 : 5.000 vom heutigen Tag mit der Nummer 2.1 und für die Abgrenzung westlich von Dörzbach die Karte im Maßstab 1 : 5.000 vom heutigen Tag mit der Nummer 2.2. Hinsichtlich der Flurkarte M 1 : 5.000 Einzelblatt 3 gilt für die Abgrenzung des Schutzgebiets südöstlich von Dörzbach die Karte im Maßstab 1 : 5.000 vom heutigen Tag mit der Nummer 3.1.
Die Karten 2.1, 2.2 und 3.1 werden beim Landratsamt Hohenlohekreis - untere Naturschutzbehörde -, Allee 17 in Künzelsau und bei den Bürgermeisterämtern Dörzbach und Krautheim zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.
- b) § 6 Abs. 1 wird durch folgende Ziffern ergänzt:
6. Erweiterung des bestehenden Gartenbaubetriebs auf den Flst. Nr. 6040 und 6039/1 der Gemarkung Dörzbach.
7. Errichtung einer Anlage zur Behandlung von Niederschlagswasser auf den Flst. Nrn. 6412, 6413 und 6414 der Gemarkung Dörzbach.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lang

Verkündungshinweis:

Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine etwaige Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Hohenlohekreis, Allee 17, 74653 Künzelsau, schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht wird.